



GEMEINDE TEUFEN

Energiefondsreglement

Energiefondsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt die Grundlage zur Förderung einer klimaschonenden, erneuerbaren und effizienteren Wärme- und Energieversorgung sowie einer nachhaltigen Mobilität der Gemeinde Teufen durch einen Energiefonds.</p>
Verwendung	<p>Art. 2 ¹ Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Gemeinde Teufen zur Verbesserung der Energie- und CO₂-Bilanz, der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Förderung nachhaltiger Mobilität zu verwenden. Die Mittel müssen zweckgebunden eingesetzt werden. ² Für Anlagen, Betriebe und Gebäude, welche sich im Eigentum der Gemeinde Teufen oder anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen befinden, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.</p>
Finanzierung	<p>Art. 3 ¹ Zur Finanzierung des Energiefonds können eingesetzt werden: a) Die jährliche Einlage der Gemeinde Teufen in den Energiefonds beträgt maximal CHF 250'000.-. Sie wird der laufenden Rechnung entnommen. Es handelt sich um zweckgebundene Ausgaben. b) Allfällige Beiträge Dritter. ² Förderbeiträge werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 4 Die Fachstelle Umwelt und Energie verwaltet den Energiefonds, berät die Bevölkerung hinsichtlich Förderinstrumenten und führt die formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Fördergesuche durch. Übersteigt ein Beitrag die Finanzkompetenz der Fachstelle Umwelt und Energie, erfordert er einen Kreditbeschluss des zuständigen Organs.</p>

II. Voraussetzung für Beiträge

Grundsätze und Beitragsentscheide	<p>Art. 5 Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Reduktion oder effizientere Nutzung von Energie, Wärme oder Mobilität• Reduktion des CO₂-Austosses• Produktion von CO₂-neutraler Energie• andere Form der Umsetzung der Energiestrategie 2050 Teufen <p>Massnahmen, die der Energiestrategie der Gemeinde Teufen widersprechen, werden nicht gefördert.</p> <p>Im Bedarfsfall können Fachpersonen zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.</p>
-----------------------------------	--

Energiefondsreglement

Sachliche Voraussetzungen	<p>Art. 6</p> <p>Zur Förderung von Massnahmen müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Teufen ausgeführt• die Massnahme übersteigt die aktuell gültigen gesetzlichen Mindestanforderungen• Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik• Bei Massnahmen aus dem gemeindeeigenen Förderprogramm muss das Fördergesuch vor Bau- oder Installationsbeginn eingereicht werden. Auf Gesuche, welche erst später eingereicht werden, wird nicht eingetreten
---------------------------	--

III. Förderbereiche

Vollzugsverordnung	<p>Art. 7</p> <p>Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Umweltschutzkommission eine ergänzende Vollzugsverordnung zu diesem Reglement. Darin werden definiert:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Förderbereiche• ergänzende Voraussetzungen zum Förderbereich• Höhe und Obergrenze der Beiträge
--------------------	---

IV. Ausrichtung der Beiträge

Grundsatz	<p>Art. 8</p> <p>¹ Fördergesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Fördergesuchs.</p> <p>³ Über Ausnahmen entscheidet die Umweltschutzkommission auf Antrag der Fachstelle Umwelt und Energie.</p>
-----------	---

Form	<p>Art. 9</p> <p>¹ Für Fördergesuche ergänzend zum kantonalen Förderprogramm ist die entsprechende Beitragszusicherung des Kantons innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Ausstellung bei der Fachstelle Umwelt & Energie einzureichen. Es gelten die gleichen Bedingungen und Berechnungsgrundlagen wie beim Kanton Appenzell Ausserrhoden. Förderberechtigt sind nur kantonale Beitragszusicherungen sowie Inbetriebnahmen von Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt bzw. durchgeführt wurden.</p> <p>² Förderbeiträge aus dem gemeindeeigenen Förderprogramm sind mit dem Formular «Antrag Energieförderung» zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen.</p>
------	---

Auszahlung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme, der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage oder nach Einreichung der Auszahlungsverfügung des kantonalen Förderprogramms.</p> <p>² Die Beiträge werden als einmalige Zahlung und jeweils an den Eigentümer des zu fördernden Objektes ausbezahlt.</p> <p>³ Erfolgt die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.</p>
------------	---

Energiefondsreglement

Auflagen und Bedingungen	Art. 11 Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
Rückforderung von Beiträgen	Art. 12 Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn: <ul style="list-style-type: none">• sie mittels unwahren Angaben erwirkt wurden• sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden• die Auflagen verletzt wurden
Verfall zugesicherter Beiträge	Art. 13 Die Beitragszusicherung gilt bis maximal 24 Monate ab Zustelldatum. Wird die Anlage nicht innerhalb dieser Frist mittels Abschlussunterlagen gemeldet, so verfällt ein zugesicherter Beitrag vollständig.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Energiefondsreglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Teufen, den
---------------	--

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr Gemeindepräsident	Markus Peter Gemeindeschreiber
-----------------------------------	-----------------------------------